

GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE AB DEM 1. JULI 2014

> WAS IST DIE ELTERLICHE SORGE?

Die elterliche Sorge ist das gesetzliche Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind Entscheidungen zu treffen (Erziehung, Vertretung des Kindes, Verwaltung seines Vermögens usw.). So können die Eltern beispielsweise den Vornamen ihres Kindes auswählen, seine Religion bestimmen, Entscheidungen für seine Gesundheit treffen usw.

Die elterliche Sorge wird bis zur Volljährigkeit des Kindes ausgeübt, ist aber nicht uneingeschränkt. Die Eltern müssen dem Kind nämlich auch ermöglichen, sein Leben je nach Alter und Reife seinen Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Bei der beruflichen Orientierung beispielsweise müssen die Eltern die Wünsche ihres Kindes berücksichtigen.

> WIE SAH DIE SITUATION BISLANG AUS?

Bis zum 30. Juni 2014 übten miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus.

Waren die Eltern nicht verheiratet oder waren sie geschieden, wurde die elterliche Sorge grundsätzlich einem Elternteil übertragen. Die Eltern konnten vor dem Gemeinderichter allerdings die gemeinsame elterliche Sorge beantragen; sie mussten sich also über die Einzelheiten und über die Verteilung der Unterhaltskosten ihres Kindes einigen.

> WAS WIRD SICH AB DEM 1. JULI ÄNDERN?

Für verheiratete Eltern, deren Kind nach dem 1. Juli 2014 geboren wird, bleibt die Regel dieselbe: Sie üben automatisch die gemeinsame elterliche Sorge aus.

Sind die Eltern unverheiratet, gilt die gemeinsame elterliche Sorge weiterhin nicht automatisch. Reichen die Eltern beim Zivilstandsamt jedoch **gleichzeitig** mit der Kindsanerkennung eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ein, reicht dieses Vorgehen aus, damit die elterliche Sorge gemeinsam getragen wird. Wird diese Erklärung **nach** der Anerkennung eingereicht, ist sie an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Die Erklärung muss **gemeinsam** gemacht werden und bestätigen, dass die Eltern bereit sind, **gemeinsam** die Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Bis zur Einreichung dieser gemeinsamen Erklärung steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

Wenn die Wahrung des Kindeswohls es erfordert, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die elterliche Sorge allein der Mutter oder allein dem Vater übertragen.

Bei einer Scheidung gilt fortan grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge. Die Eltern müssen sich also über die Obhut des Kindes, das Besuchsrecht und den Unterhaltsbeitrag einig werden. Auch hier gilt jedoch, dass der Richter die elterliche Sorge nur einem Elternteil übertragen kann, wenn Kindeswohl es erfordert.

> **KONKRET:**

Konkret treffen Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, die Entscheidungen, die ihr Kind anbelangen, gemeinsam. Über alltägliche oder dringliche Angelegenheiten (Freizeitgestaltung, Ernährung, Kleidung usw.) kann nach den neuen Regeln derjenige Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden. Dasselbe gilt, wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Die elterliche Sorge schliesst auch das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bedeutet dies, dass es der Zustimmung des anderen Elternteils oder gegebenenfalls einer Entscheidung des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bedarf, wenn ein Elternteil allein oder mit dem Kind umziehen will. Diese Regel kommt nur zur Anwendung, wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge hat (z.B. Umzug ins Ausland oder in einen entfernt gelegenen Teil der Schweiz).

> **UND IM FALLE EINER ALLEINIGEN ELTERLICHEN SORGE, DIE VOR DEM 30. JUNI 2014 ERTEILT WURDE?**

Steht am 1. Juli 2014 die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so kann der andere Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge beantragen. Dieser Antrag ist binnen Jahresfrist, d.h. bis zum 30. Juni 2015, zu stellen. Unverheiratete Eltern richten sich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes. Für geschiedene Eltern ist die zuständige Behörde der Richter, der die Scheidung vollzogen hat. Diese darf nicht weiter als fünf Jahre (vor dem 1. Juli 2009) zurückliegen.

Weitere Informationen:

Sekretariat für Gleichstellung und Familie, 027 606 21 20 oder SEF-SGF@admin.vs.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) am Wohnsitz des Kindes

